

Blind- und Blockbuchen : zu unserem Sonderheft

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **18 (1958)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12.
 Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern,
 St. Karliquai 12, Tel. (041) 2 69 12, Postcheck VII/166. Abonnementspreis per
 Jahr: für Private Fr. 10.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.—, im
 Ausland Fr. 12.— bzw. Fr. 16.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt,
 mit genauer Quellenangabe gestattet.

12 Juli 1958 18. Jahrg.

| | | |
|---------------|---|-----------------|
| Inhalt | Blind- und Blockbuchen | 89 |
| | Berlin 1958 | 104 |
| | Kurzbesprechungen | 107 |
| | „Es geschah am helllichten Tag“ | Beilage (Mitte) |

Kurz vor Drucklegung dieser Nummer erhalten wir die Nachricht, daß Seine Heiligkeit Papst Pius XII.

Chanoine Jean Bernard

Luxemburg, seit 1947 Präsident des Office Catholique International du Cinéma (OCIC), die Würde eines päpstlichen Geheimkämmerers verliehen hat. Wir schließen uns freudig den Gratulanten aus aller Welt an und entbieten dem Freund und verehrten Führer internationaler katholischer Filmarbeit zu dieser verdienten Ehrung die herzlichsten Glückwünsche, in unserem persönlichen Namen sowie im Namen der Schweizerischen Katholischen Filmstelle (Mitglied des OCIC). Ch.R.

Blind- und Blockbuchen Zu unserem Sonderheft

Nicht die Absicht, in unserem «FB» mit etwas «Ausgefallenem» aufzuwarten, hat uns bewogen, eine Nummer speziell dem Problem des Blind- und Blockbuchens zu widmen. Die Geschäftspraxis des Blind- und Blockbuchens erachteten wir von jeher als ein Krebsübel des Filmgewerbes. Man mag noch so viel Verständnis aufbringen für die Gründe mannigfacher Art, die zu diesen Geschäftsgebräuchen geführt haben (Risikobeteiligung und -verteilung), so muß doch gesagt werden, daß der Umstand, daß ein Verleiher vom Produzenten oder ein Kinobesitzer vom Verleiher völlig unbesehen, nur auf Grund einiger Angaben, einen Film oder eine Anzahl Filme blind vertraglich übernehmen muß, aufs schwerste mitverantwortlich ist für die Senkung des Niveaus der Filmprogramme in den Theatern. Immer wieder suchen Kinotheaterbesitzer sich angesichts minderwertiger Programmation mit dem Umstand zu

rechtfertigen, daß sie ja selbst die betreffenden Filme nicht spielen würden, daß sie aber vom Verleiher infolge des Blockbuchens vertraglich dazu gezwungen werden. Es sei ihnen verwehrt, die vom besseren Teil des Publikums gewünschten guten Filme zu spielen, ohne damit eine gewisse Anzahl minderwertiger Ramschware mit zu übernehmen.

Um was geht es eigentlich genau? Wir geben hier die Definitionen von Blind- und Blockbuchen wieder, wie sie im kleinen, von Benziger herausgegebenen «Filmlexikon» erschienen sind:

Blindbuchen. Geschäftliche Praxis im Verleih, die darin besteht, Filme nur auf Grund einiger wichtiger Angaben (Inhalt, Regisseur, Darsteller usw.), bevor sie gedreht sind und man sie sehen kann, vertraglich (blind) abzuschließen. Das Blindbuchen entspringt dem Bestreben des Produzenten, sich beim Verleiher, und des Verleihers beim Theaterbesitzer, den Absatz seiner Filme zu sichern. Oft verbunden mit einer finanziellen Beteiligung in Form einer Garantiesumme. Das Blindbuchen bedeutet immer ein gewisses Risiko und ist darum in gewissen Ländern gesetzlich (allerdings ohne durchgreifenden Erfolg) verboten.

Blockbuchen. Geschäftliche Praxis im Filmverleih. Besteht darin, daß ein Verleiher einen Erfolgsfilm nur unter der Bedingung abschließt, daß zugleich eine bestimmte Anzahl von anderen, weniger begehrten Filmen (en bloc) vertraglich mit übernommen wird. Das Blockbuchen gibt dem Verleiher die Möglichkeit, seine Filme «zweiter Garnitur» leichter auszuwerten, drückt aber bedenklich auf die Qualität der Programme. In gewissen Ländern gesetzlich verboten, wobei die Praxis das Gesetz zu umgehen weiß.

Das Blind- und Blockbuchen ist so alt wie das Filmgewerbe selbst; denn von jeher suchten sich Produzenten, noch bevor der Film in Arbeit kam, für ihre Kosten dadurch Teilhaber zu gewinnen, daß sie einem Verleiher die Auswertung des geplanten Streifens versprochen unter der Bedingung, daß letzterer sich an den Produktionskosten beteilige. Die Verleiher hinwiederum versuchten sich nach unten zu decken und von den Theaterbesitzern eine diesbezügliche Sicherung zu erhalten. Der blinde Vertragsabschluß ist übrigens auch sonst im Geschäftsleben üblich, so z. B. wenn eine Firma eine gesamte Baumwoll- oder Tabakernte blind vertraglich übernimmt, bevor sie noch abgeerntet werden kann. Auch das Blockbuchen wurde bis in kleine Käufe praktiziert. Wir haben es z. B. alle erlebt, daß man zur Zeit der Schokoladenknappheit dieses begehrte Genußmittel nur dann erhielt, wenn man zugleich einen daran gehefteten Gegenstand mit übernahm. Diese Praxen mögen bei Enttäuschung den Käufer ärgern, aber es bleibt wenigstens bei einem größeren oder kleineren materiellen Verlust. Beim Filmgeschäft aber sind die Leidtragenden in erster Linie nicht nur die direkt am Vertrag Beteiligten (Verleiher resp. Kinobesitzer), sondern vor allem das Publikum, das voll Vertrauen einen verdunkelten Saal betritt und das, wenn es auch nur eine Spur von künstlerischem Empfinden oder moralischer Haltung besitzt, allzu oft schwerstens enttäuscht wird. Diese Enttäuschung von seiten der für die Programmation Verantwortlichen, die nach bestem Wissen und Gewissen ihre Aufgabe sorgfältig und gewissenhaft zu er-

füllen suchen, kann sich bis zum schwersten Gewissenskonflikte steigern. Es kann vorkommen, daß ein solcher Theaterbesitzer es mit seinem christlichen Gewissen, ja schon mit seiner menschlich sauberen Haltung einfach nicht vereinbar findet, diesen oder jenen Film, von dem er überzeugt ist, daß er ein schweres Ärgernis und eine sittliche Gefährdung für sein Stammpublikum bedeutet, in seinem Theater zu spielen. In der Schweiz wird zumeist der Verleiher in einem solchen Fall damit einverstanden sein, daß der betreffende Film durch einen anderen von ihm verliehenen ausgetauscht wird, was aber zumeist keine Hebung des künstlerischen Niveaus der Gesamtprogrammation bedeutet.

Daß es auch anders sein kann, besonders in unserem nördlichen Nachbarland, zeigen Vorkommnisse der letzten Monate, die weit herum Aufsehen erregt haben. Am Schluß dieser Nummer veröffentlichen wir einen solchen Konflikt zwischen Kinotheater und Verleih, der bis vor die richterlichen Instanzen getragen wurde. Es handelte sich dabei um die vertragliche Verpflichtung, einen Film zu spielen, der blind abgeschlossen worden war und den nachträglich die deutsche katholische Filmstelle in die Kategorie «Abzulehnen» einstufen mußte. Die ganze Frage nach der Erfüllungsverpflichtung eines Vertrages, den man aus ernststen Gewissensgründen ablehnen muß, spielt hier herein und wird besonders dann noch verschärft, wenn offensichtlich eine vorgängige Täuschung über die Qualität des Werkes von seiten des Verleihers mit hineinspielt.

Wir haben gedacht, daß unseren Lesern am besten dadurch gedient sei, daß wir einige an der Praxis des Blind- und Blockbuchens mehr oder weniger Interessierte in dieser Nummer zum Wort kommen lassen: den Vorsteher der Eidg. Filmkammer, der besonders die filmpolitische Seite berührt, und jeweils einen Vertreter des Verleihs und der Kinobesitzer. Zum Schluß zeigen wir an dem erwähnten Beispiel aus der Gerichtspraxis in Deutschland, wie sich das Blind- und Blockbuchen im täglichen Leben auswirken kann.

Wenn wir uns auch bewußt sind, durch diese Sondernummer das Blind- und Blockbuchen nicht aus der Welt zu schaffen, so möge es uns genügen, damit den Finger auf eine schwärende Wunde zu legen, in der Hoffnung, weitere Kreise zum Nachdenken über dieses wichtige Problem veranlaßt zu haben.

Da wir verschiedene Persönlichkeiten um ihre Meinung über das Thema dieser Sondernummer baten und zu Worte kommen lassen, sind Wiederholungen unvermeidlich. Es schien uns unangebracht, Kürzungen vorzunehmen.

Ch. R.

Blind- und Blockbuchen vom schweizerischen Filmverleih aus gesehen

Die schweizerische Filmwirtschaft ist zu 98 0/0 für ihre Filme auf das Ausland angewiesen. Der Filmverleih in unserem Lande muß sich des-